

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 190

Inhalt: Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Wild. S. 851.

(Nr. 5006) Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Wild. Vom 30. Dezember 1915.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) wird in Abänderung der Verordnung vom 22. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 775) über die Regelung der Wildpreise folgendes bestimmt:

I

Der Preis für Wild darf beim ersten Verkaufe für beste Ware folgende Sätze nicht überschreiten:

bei Rot- und Damwild für 0,5 Kilogramm mit Decke ..	0,80 Mark,
• Rehwild für 0,5 Kilogramm mit Decke	0,70 "
• Wildschweinen im Gewichte von mehr als 30 Kilogramm für 0,5 Kilogramm mit Decke (Schwarte)	0,60 "
• Wildschweinen im Gewichte bis zu 30 Kilogramm einschließlich (Früschlinge) für 0,5 Kilogramm mit Decke (Schwarte)	0,70 "
• Hasen für das Stück mit Fell (Balg)	4,00 "
• Kaninchen für das Stück mit Fell (Balg)	1,20 "
• Fasanehähnen für das Stück mit Federn	2,50 "
• Fasanehennen für das Stück mit Federn	2,00 "

Diese Preise schließen die Bahn- und Wasserfrachtkosten, die vor dem ersten Verkauf entstehen, die Abrollkosten am Ankunftsorte sowie etwaige Vermittlungskosten beim Verkauf nicht ein. Sie gelten nicht für den Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 10 Kilogramm zum Gegenstande hat.

Reichs-Gesetzbl. 1915.

210

Kußgegeben zu Berlin den 31. Dezember 1915.